

§ 2 KredFinG 1967

Kreditfinanzierungsgesetz 1967

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit den nach § 1 beschafften Geldmitteln zusätzliche Investitionsprogramme zu finanzieren, und zwar

im Bereich der Deutschen Bundesbahn bis zum Betrag von 750.000.000 Deutsche Mark,
für Zwecke des Bundesfernstraßenbaues bis zum Betrag von 534.000.000 Deutsche Mark,
im Bereich der Deutschen Bundespost bis zum Betrag von 485.000.000 Deutsche Mark,
für Wohnungsbau und Aufschließungsmaßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr
bis zum Betrag von 200.000.000 Deutsche Mark,
für den sozialen Wohnungsbau bis zum Betrag von 150.000.000 Deutsche Mark,
im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere für den Landeskulturbau
bis zum Betrag von 200.000.000 Deutsche Mark,
für Zwecke der Wissenschaft und Forschung
bis zum Betrag von 73.000.000 Deutsche Mark,
für Zwecke des Bundeswasserstraßenbaues
bis zum Betrag von 50.000.000 Deutsche Mark,
für Hochbaumaßnahmen des Bundes bis zum Betrag von 18.000.000 Deutsche Mark,
zur Förderung der Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung
bis zum Betrag von 20.000.000 Deutsche Mark,
für den Bau von Studentenwohnheimen bis zum Betrag von 20.000.000 Deutsche Mark.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 2 KredFinG 1967

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KredFinG%201967/2>